

Ausfüllhinweise zur ESZB-Statistik über Versicherungsgesellschaften

Inhaltsverzeichnis

EZB-Erweiterungen

1. [SE.01.01 – Inhalt der Übermittlung](#)
2. [SE.02.01 – Bilanz](#)
3. [SE.06.02 – Liste der Vermögenswerte](#)

EZB-Meldeformulare

4. [E.01.01 – Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft – Einzelposten](#)
5. [E.02.01 – Ansprüche aus Altersvorsorgeeinrichtungen](#)
6. [E.03.01 – Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung – Rücksicherungsverträge – nach Ländern](#)

Ausfüllhinweise für die EZB-Erweiterungen¹

1. SE.01.01 – Inhalt der Übermittlung (Variante des Solvency-II-Meldeformulars S.01.01. mit EZB-Erweiterungen)

Allgemeine Anmerkungen:

Wenn eine gesonderte Begründung erforderlich ist, ist diese nicht zusammen mit dem Meldeformular zu übermitteln, sondern im Dialog zwischen dem Unternehmen und der Deutschen Bundesbank.

SPALTE/ ZEILE	POSTEN	AUSFÜLLHINWEISE
C0010/ER0030	SE.02.01 – Bilanz	Auswahl einer Option aus der folgenden abschließenden Liste: 1 – Gemeldet 6 – Befreit gemäß Artikel 35 Absatz 6 bis 8 ² (Meldeformulare SE.02.01.16 und SE.02.01.17) oder Leitlinie 48 ³ (Meldeformulare SE.02.01.18 und SE.02.01.19). 0 – Aus einem anderen Grund nicht gemeldet; in diesem Fall ist eine gesonderte Begründung erforderlich.
C0010/ER0140	SE.06.02 – Liste der Vermögenswerte	Auswahl einer Option aus der folgenden abschließenden Liste: 1 – Gemeldet 6 – Befreit gemäß Artikel 35 Absatz 6 bis 8 (Meldeformular SE.06.02.16) oder Leitlinie 48 ³ (Meldeformular SE.06.02.18). 7 – Nicht jährlich fällig, da für viertes Quartal übermittelt (diese Option besteht nur bei der jährlichen Übermittlung) 0 – Nicht gemeldet; in diesem Fall ist eine gesonderte Begründung erforderlich.
C0010/ER1000	E.01.01 – Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft – Einzelposten	Auswahl einer Option aus der folgenden abschließenden Liste: 1 – Gemeldet 2 – Nicht gemeldet, da kein Rückversicherungsgeschäft vorhanden. 6 – Befreit gemäß Artikel 35 Absatz 6 bis 8 oder Leitlinie 48 ³ . 7 – Nicht jährlich fällig, da für viertes Quartal übermittelt (diese Option besteht nur bei der jährlichen Übermittlung) 0 – Nicht gemeldet; in diesem Fall ist eine gesonderte Begründung erforderlich.

¹ Soweit die Positionen Instrumente gemäß dem Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) betreffen, entspricht der Wortlaut dem der amtlichen deutschen Übersetzung des ESVG 2010.

² Artikel 35 Absatz 6 bis 8 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) in der jeweils aktuellen Fassung.

³ Leitlinie 48 der Leitlinien für die Beaufsichtigung von Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen aus Drittländern (EIOPA-BoS-15/110).

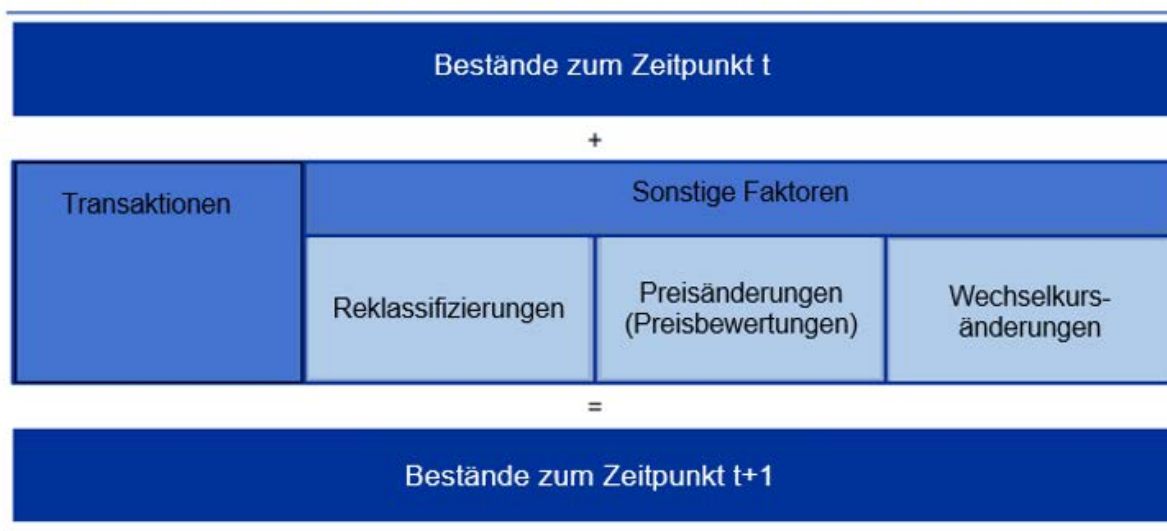
C0010/ER1010	E.02.01 – Ansprüche aus Altersvorsorgeeinrichtungen	Auswahl einer Option aus der folgenden abschließenden Liste: 1 – Gemeldet 2 – Nicht gemeldet, da keine Pensionsverbindlichkeiten vorhanden. 0 – Aus einem anderen Grund nicht gemeldet; in diesem Fall ist eine gesonderte Begründung erforderlich.
C0010/ER1020	E.03.01 – Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung – Rückversicherungsverträge – nach Ländern	Auswahl einer Option aus der folgenden abschließenden Liste: 1 – Gemeldet 2 – Nicht gemeldet, da kein Rückversicherungsgeschäft vorhanden. 3 – Gemäß Ausfüllhinweisen ist für dieses Meldeformular keine Meldung erforderlich. 0 – Aus einem anderen Grund nicht gemeldet; in diesem Fall ist eine gesonderte Begründung erforderlich.

2. SE.02.01 – Bilanz (Variante des Solvency-II-Meldeformulars S.02.01. mit EZB-Erweiterungen)

Allgemeine Anmerkungen:

Das ESZB erhebt statistische Daten, um u. a. Entwicklungen im Zeitverlauf analysieren zu können. Daher werden die Daten für jeden Meldezeitraum nicht isoliert betrachtet, sondern in Relation zu früheren Zeiträumen. Ein wichtiges Element der Statistik über Versicherungsgesellschaften ist die Unterscheidung zwischen Transaktionen und anderen Faktoren, die sich auf die Bilanzbestände auswirken (Solvency-II-Wert), und deren Entwicklung in einem Referenzzeitraum. Zu diesen anderen Faktoren zählen Bewertungseffekte, die sich aus Preisänderungen, Wechselkursänderungen oder Reklassifizierungen ergeben (in [Verordnung \(EU\) Nr. 549/2013](#) (ESVG 2010) auch als „sonstige reale Vermögensänderungen“ bezeichnet).

Faktoren, die sich in einem bestimmten Referenzzeitraum auf die Bilanzbestände auswirken



Die Reklassifizierungsspalte (EC0021) enthält etwaige in der Spalte „Solvency-II-Wert“ erfasste Wertveränderungen (gegenüber dem vorangegangenen Meldezeitraum), die sich aus Änderungen ergeben, die weder mit Preis- oder Wechselkursänderungen zusammenhängen noch mit einer Transaktion als „wirtschaftliche Stromgröße, bei der es sich entweder um eine einvernehmlich erfolgende Interaktion zwischen institutionellen Einheiten oder um einen Vorgang innerhalb einer institutionellen Einheit handelt, der sinnvollerweise als Transaktion behandelt wird“ (Definition gemäß ESVG 2010 (1.66)).

Die Meldung von Reklassifizierungsanpassungen umfasst alle relevanten Bilanzposten und Szenarien, die Reklassifizierungsanpassungen erfordern. Im Folgenden werden verschiedene Beispielfälle und die erwartete Behandlung der betroffenen Bilanzposten dargestellt.

Bitte beachten Sie, dass die nationalen Zentralbanken (NZBen) für eine gemeldete Reklassifizierungsanpassung weitergehende Informationen (z. B. eine Aufschlüsselung nach Sektoren oder Laufzeiten) anfordern können.

Beispiel 1 – Änderung der Klassifizierung von Finanzinstrumenten oder Korrektur von diesbezüglichen Meldefehlern (ohne Veränderung der Gesamtvermögenswerte/-verbindlichkeiten)

Die Reklassifizierungsspalte enthält etwaige in der Spalte „Solvency-II-Wert“ erfasste Wertveränderungen (gegenüber dem vorangegangenen Meldezeitraum), die auf Umklassifizierungen von Finanzinstrumenten aufgrund der Korrektur von Meldefehlern oder auf sonstige Klassifizierungsänderungen zurückzuführen sind. Bitte beachten Sie bei der Korrektur von Meldefehlern, dass durch Reklassifizierungen nur die Transaktionen und nicht die entsprechenden Solvency-II-Beträge aus früheren Meldezeiträumen korrigiert werden. Korrekturen falscher Daten sind daher gegenüber der Meldung von Reklassifizierungen zu bevorzugen.

Im ersten Beispielfall wurde ein Finanzinstrument fälschlicherweise einem bestimmten Bilanzposten zugeordnet. Die Gesamtvermögenswerte/-verbindlichkeiten verändern sich dadurch nicht, doch sind entweder bei den Vermögenswerten oder bei den Verbindlichkeiten Reklassifizierungsanpassungen erforderlich. Ein negativer Wert korrigiert einen Betrag, der fälschlicherweise einem bestimmten Bilanzposten zugerechnet wurde, während ein positiver Wert den Wert des Bilanzpostens bereinigt, dem der Betrag tatsächlich hätte zugeordnet werden sollen.

Für den Meldezeitraum Q4/2019 stellt die Versicherungsgesellschaft fest, dass eine börsennotierte Aktie mit einem Wert von 100 für den Referenzzeitraum Q3/2019 in früheren Meldungen fälschlicherweise als Anleihe einer finanziellen Kapitalgesellschaft klassifiziert wurde. Dieser Fehler lässt sich mittels einer Reklassifizierung korrigieren. In diesem Fall ist auf der Aktivseite unter „Unternehmensanleihen“ (R0150/EC0021) und „Anleihen“ (R0130/EC0021) ein negativer Wert und unter „Aktien – notiert“ (R0110/EC0021) (zugleich unter „Aktien“ (R0100/EC0021) zu verbuchen) ein positiver Wert für den Referenzzeitraum Q4/2019 zu erfassen, und zwar mit demselben absoluten Betrag von 100 (Wert der börsennotierten Aktie in Q3/2019), jedoch mit umgekehrten Vorzeichen.

Die folgenden Tabellen zeigen die Werte für Q3/2019, also vor der erkannten Fehlklassifizierung, sowie jene für Q4/2019, für die eine Reklassifizierung gemeldet wird:

Q3/2019			
		Solvency-II-Betrag (S-II-Betrag)	Reklassifizierung
Vermögenswerte		C0010	EC0021
Aktien	R0100	10 000	0
Aktien – notiert	R0110	5 000	0
Anleihen	R0130	20 000	0
Unternehmensanleihen	R0150	4 000	0

Q4/2019			
S-II-Betrag			Reklassifizierung
Vermögenswerte		C0010	EC0021
Aktien	R0100	10 100	+100
Aktien – notiert	R0110	5 100	+100
Anleihen	R0130	19 900	-100
Unternehmensanleihen	R0150	3 900	-100

Beispiel 2 – Korrektur von Meldefehlern in Bezug auf den Wert von Bilanzposten (Veränderung der Gesamtvermögenswerte/-verbindlichkeiten)

Einige Änderungen führen zugleich zu einer Erhöhung bzw. Reduzierung der Gesamtvermögenswerte/-verbindlichkeiten und müssen daher auch über Reklassifizierungsanpassungen abgebildet werden. Diese Art der Reklassifizierung kann beispielsweise dann erfolgen, wenn für ein Finanzinstrument fälschlicherweise ein zu niedriger Wert angesetzt wurde, z. B. infolge einer Fehlberechnung oder fehlerhaften Meldung (wenn z. B. anstatt eines Wertes von 150 fälschlicherweise ein Wert von 15 für den Meldezeitraum Q3/2019 gemeldet wurde). Wie in Beispiel 1 erwähnt, ist jedoch zu beachten, dass eine Korrektur von in früheren Zeiträumen falsch eingereichten Daten der bevorzugte Ansatz ist.

Eine Veränderung bei den notierten Aktien kann sich auch auf die Passivseite auswirken, z. B. unter „Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)“ (R0650), was zugleich auch unter „Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)“ (R0600) fällt. Die Kategorie des Bilanzpostens bleibt unverändert.

Diese Art der Reklassifizierung, die eine Veränderung der Gesamtvermögenswerte und -verbindlichkeiten bewirkt, würde eine positive Erfassung in Höhe von 135 (korrekter Wert von 150 für Q3/2019 abzüglich des in Q3/2019 fälschlicherweise gemeldeten Werts von 15) unter „Aktien – notiert“ (R0110/EC0021) umfassen (zugleich unter „Aktien“ (R0100/EC0021) und „Vermögenswerte insgesamt“ (R0500/EC0021) zu melden). Außerdem wäre eine positive Erfassung in Höhe von 135 auf der Passivseite unter „Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)“ (R0650/EC0021) und „Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)“ (R0600/ER0021) sowie unter „Verbindlichkeiten insgesamt“ (R0900/EC0021) für den Referenzzeitraum Q4/2019 erforderlich.

Die folgenden Tabellen zeigen die gemeldeten Daten für Q3/2019 (also vor der Erkennung der Fehlberechnung oder fehlerhaften Meldung) sowie jene für Q4/2019 (für die eine Reklassifizierung gemeldet wird):

Q3/2019							
		S-II- Betrag	Reklassifi- zierung			S-II- Betrag	Reklassifi- zierung
		C0010	EC0021			C0010	EC0021
Aktien	R0100	10 000	0	Versicherungstech- nische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	70 000	0
Aktien – notiert	R0110	1 000	0	Versicherungstech- nische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenver- sicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	60 000	0
Vermögens- werte insgesamt	R0500	100 000	0	Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	100 000	0

Q4/2019							
		S-II- Betrag	Reklassifi- zierung			S-II- Betrag	Reklassifi- zierung
		C0010	EC0021			C0010	EC0021
Aktien	R0100	10 135	+135	Versicherungstech- nische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	70 135	+135
Aktien – notiert	R0110	1 135	+135	Versicherungstech- nische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenver- sicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	60 135	+135
Vermögens- werte insgesamt	R0500	100 135	+135	Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	100 135	+135

Beispiel 3 – Fusion zweier Versicherungsgesellschaften – Meldung von aufnehmender Versicherungsgesellschaft

In diesem Fall halten die fusionierenden Unternehmen Beteiligungen aneinander – sogenannte Cross-Positionen. Während alle vor der Fusion zwischen den beteiligten Unternehmen erfolgenden Mittelströme als Transaktionen erfasst werden, erfolgt die Erfassung von Strömen, die im Zuge der Fusion entstehen (d. h. die Übertragungen von der erlöschenden auf die verbleibende Versicherungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Fusion), als Reklassifizierung.

Cross-Positionen zwischen den an einer Fusion beteiligten Unternehmen (z. B. Rückversicherungsverträge, Beteiligungen sowie Anleihen und Schuldverschreibungen oder gegenseitig gewährte Kredite) müssen neu klassifiziert werden, da sie im Zuge der Fusion wegfallen. Die vor der Fusion bestehenden Beträge der Cross-Positionen sind daher im Berichtszeitraum, in dem die Fusion stattfindet, als Reklassifizierungen mit negativem Vorzeichen zu melden.

Das folgende vereinfachte Beispiel veranschaulicht die Meldung von Reklassifizierungen von Cross-Positionen. Versicherungsgesellschaft A (ICA) fusioniert mit Versicherungsgesellschaft B (ICB). ICA erlischt nach der Fusion. Vor der Fusion bestehen folgende Cross-Positionen:

- ICA hält von ICB emittierte Unternehmensanleihen im Wert von 100.
- ICB hält von ICA emittierte nicht börsennotierte Aktien im Wert von 300 (es wird davon ausgegangen, dass nicht börsennotierte Aktien, die passiviertes Eigenkapital darstellen, im „Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten“ (R1000) enthalten sind, da in SE.02.01 kein expliziter Bezug zu Kapital und Rücklagen enthalten ist).

Da diese Cross-Positionen im Zuge des Fusionsvorgangs wegfallen, müssen sie neu klassifiziert werden (andernfalls würden sie fälschlicherweise Transaktionen auslösen). In den fett gedruckten Zellen sind die Solvency-II-Werte (C0010) von Cross-Positionen dargestellt, die in dem Meldezeitraum, in dem die Fusion erfolgt, neu zu klassifizieren sind; die schattierten Zellen beziehen sich auf die von ICB emittierten und von ICA gehaltenen Anleihen; und die gestreiften Zellen beziehen sich auf die von ICA emittierten und von ICB gehaltenen Aktien.

ICA (erlöschende Versicherungsgesellschaft) – vor der Fusion			
Unternehmensanleihen	400	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten (begebene Anleihen und Schuldverschreibungen)	50
Davon begebene Anleihen von B	100	Versicherungstechnische Rückstellungen	1 350
		Nicht notierte Anteile – enthalten im Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten (R1000)	400
Investmentfonds	1 400	Davon Anteile im Bestand von B	300
Vermögenswerte insgesamt	1 800	Verbindlichkeiten insgesamt	1 800

ICB (aufnehmende Versicherungsgesellschaft) – vor der Fusion				
			Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten (begebene Anleihen und Schuldverschreibungen – ER0815)	150
Aktien – notiert	1 100		Davon Anleihen im Bestand von A	100
Davon begebene Anteile von A	300		Versicherungstechnische Rückstellungen	2 150
Investmentfonds	1 500		Nicht notierte Anteile – enthalten im Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten (R1000)	300
Vermögenswerte insgesamt	2 600		Verbindlichkeiten insgesamt	2 600

In dem Meldezeitraum, in dem die Fusion erfolgt, meldet die aufnehmende Versicherungsgesellschaft folgende Solvency-II-Werte (C0010) mit den entsprechenden Reklassifizierungen unter EC0021:

ICB (aufnehmende Versicherungsgesellschaft) – nach der Fusion				
	C0010	EC0021		
Unternehmensanleihen	300	-100	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten (begebene Anleihen und Schuldverschreibungen – ER0815)	100 -100
Aktien – notiert	800	-300	Versicherungstechnische Rückstellungen	3 500
Investmentfonds	2 900		Nicht notierte Anteile – enthalten im Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten (R1000)	400 -300
Vermögenswerte insgesamt	4 000	-400	Verbindlichkeiten insgesamt	4 000 -400

Beispiel 4 – Änderungen in der Zusammensetzung des Euro-Währungsgebiets (ER802, ER803, ER0813, ER0814)

Der Beitritt eines Landes zum Euro-Währungsgebiet oder der Austritt eines Landes aus dem Euro-Währungsgebiet kann sich auf die Werte in den Zeilen ER802, ER803, ER0813 und ER0814 auswirken. Im folgenden Beispiel wird die Situation einer Versicherungsgesellschaft im Euro-Währungsgebiet veranschaulicht, die vor der letzten Erweiterung des Euroraums am 1. Januar 2015, als Litauen dem Euro-Währungsgebiet beitrug, Verbindlichkeiten gegenüber einem litauischen Kreditinstitut hatte. Bis Q4/2014 wären Verbindlichkeiten gegenüber einem litauischen Kredit- oder Nicht-Kreditinstitut unter C0010/ER0803 bzw. C0010/ER0814 (in der übrigen Welt ansässig) erfasst worden. In Q1/2015 wären die Verbindlichkeiten gegenüber litauischen Kredit- oder Nicht-Kreditinstituten unter C0010/ER0802 bzw. C0010/ER0813 (in anderen Euro-Ländern ansässig) aufgenommen worden. Darüber hinaus wäre eine Reklassifizierung in Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber Instituten in Litauen notwendig. Lagen die Verbindlichkeiten gegenüber in Litauen ansässigen Kreditinstituten in Q4/2014 beispielsweise bei 5, so sollte die Reklassifizierungsanpassung in Q1/2015 unter EC0021/ER0802 +5 und unter EC0021/ER0803 -5 betragen, wie in den folgenden Tabellen dargestellt.

Q4/2014			
		S-II-Betrag	Reklassifizierung
Verbindlichkeiten		C0010	EC0021
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	60	0
Verbindlichkeiten gegenüber im Inland ansässigen Kreditinstituten	ER0801	20	0
Verbindlichkeiten gegenüber in anderen Euro-Ländern ansässigen Kreditinstituten	ER0802	20	0
Verbindlichkeiten gegenüber in der übrigen Welt ansässigen Kreditinstituten	ER0803	20	0

Q1/2015			
		S-II-Betrag	Reklassifizierung
Verbindlichkeiten		C0010	EC0021
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	60	0
Verbindlichkeiten gegenüber im Inland ansässigen Kreditinstituten	ER0801	20	0
Verbindlichkeiten gegenüber in anderen Euro-Ländern ansässigen Kreditinstituten	ER0802	25	+5
Verbindlichkeiten gegenüber in der übrigen Welt ansässigen Kreditinstituten	ER0803	15	-5

Beispiel 5 – Änderungen der Rechnungslegungspraxis – Saldierung von Positionen

Eine Reklassifizierungsanpassung ist auch dann erforderlich, wenn sich die Rechnungslegungsgrundsätze hinsichtlich der Saldierungspositionen auf der Aktivseite bzw. auf der Passivseite ändern. Beispiel: Eine Position in den versicherungstechnischen Rückstellungen (Verbindlichkeiten) wurde bisher mit einer Position in den Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft (Vermögenswerte) saldiert. Ändert sich der Bilanzierungsgrundsatz und sind die Positionen für versicherungstechnische Rückstellungen und Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft gesondert zu melden, so sind auch Reklassifizierungsanpassungen für die betroffenen Posten anzugeben. Die gemeldeten Reklassifizierungsanpassungen sollten den zuvor

saldierten Betrag widerspiegeln (in beiden Positionen bislang nicht vorhanden). Im folgenden Beispiel beträgt das Saldierungsvolumen 5, und die in C0010 gemeldeten Solvency-II-Beträge werden in Q4/2019 entsprechend erhöht. Auch in diesem Fall sind in Q4/2019 für beide Posten Reklassifizierungsanpassungen von +5 in EC0021 zu melden.

Q3/2019			
		S-II-Betrag	Reklassifizierung
Vermögenswerte		C0010	EC0021
Depotforderungen	R0350	0	0
Verbindlichkeiten			
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	100	0

Q4/2019			
		S-II-Betrag	Reklassifizierung
Vermögenswerte		C0010	EC0021
Depotforderungen	R0350	5	+5
Verbindlichkeiten			
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	105	+5

Wenn eine Änderung der Richtlinien es fortan erlaubt, zwei Positionen zu saldieren, die zuvor gesondert zu melden waren, sind für die betroffenen Bilanzposten negative Reklassifizierungsanpassungen nach der oben beschriebenen Logik zu melden.

Beispiel 6 – Änderungen der Rechnungslegungspraxis – bilanzwirksam/bilanzunwirksam

Eine Reklassifizierung kann auch dann erforderlich sein, wenn sich die Rechnungslegungspraxis ändert. Ein Beispiel wären Änderungen der IFRS-Richtlinien oder Änderungen aufgrund von Klarstellungen oder überarbeiteten Richtlinien seitens der nationalen zuständigen Behörde oder der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA).

Ändern sich die Vorgaben, welche Posten in der Bilanz oder außerbilanziell zu melden sind, so sollte dies durch eine Reklassifizierungsanpassung abgebildet werden. So wurden mit IFRS 16 Leasingverträge mehrheitlich zu Posten, die in der Bilanz zu erfassen sind. Bei Vorliegen von Leasingverträgen, die bilanzwirksam wurden, sollten die höheren Solvency-II-Beträge durch Reklassifizierungsanpassungen ergänzt werden. Im folgenden Beispiel hat eine Versicherungsgesellschaft ein Gebäude geleast, und der Leasingvertrag wurde außerbilanziell gestaltet. In Q1/2019 wurde dieser Leasingvertrag bilanziert. Dies spiegelt sich in der Erhöhung des Solvency-II-Betrags für „Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf“ (C0010/R0060) sowie der „Verbindlichkeiten gegenüber im Inland ansässigen Nicht-Kreditinstituten“ (C0010/ER0812) um jeweils den Wert 5 wider. Für beide Posten sind wie unten dargestellt entsprechende Reklassifizierungsanpassungen mit einem Wert von +5 zu melden.

Q4/2018			
		S-II-Betrag	Reklassifizierung
Vermögenswerte		C0010	EC0021
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060	120	0
Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten gegenüber im Inland ansässigen Nicht-Kreditinstituten	ER0812	100	0

Q1/2019			
		S-II-Betrag	Reklassifizierung
Vermögenswerte		C0010	EC0021
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060	125	+5
Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten gegenüber im Inland ansässigen Nicht-Kreditinstituten	ER0812	105	+5

Sonstige EZB-Erweiterungen:

SPALTE/ ZEILE	POSTEN	AUSFÜLLHINWEISE
	VERBINDLICHKEIT EN	
C0010/ ER0801	Verbindlichkeiten gegenüber im Inland ansässigen Kreditinstituten	<p>Verbindlichkeiten des Meldepflichtigen gegenüber Kreditinstituten, die im selben Sitzland ansässig sind; dieser Posten ist eine Unterposition von „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ (C0010/R0800) und somit ohne Verbindlichkeiten aus begebenen Anleihen und Schuldverschreibungen zu melden.</p> <p>Bei den Verbindlichkeiten sind Repos oder Wertpapierleihgeschäfte mit Barsicherheit zu berücksichtigen, nicht aber Nettopositionen aus solchen Geschäften ohne Bargeld als Sicherheit. Letztere sollten je nach Vorzeichen der Nettoposition unter „Sonstige Vermögenswerte“ oder „Sonstige Verbindlichkeiten“ erfasst werden.</p>
C0010/ ER0802	Verbindlichkeiten gegenüber in anderen Euro-Ländern ansässigen Kreditinstituten	<p>Verbindlichkeiten des Meldepflichtigen gegenüber Kreditinstituten, die im Eurogebiet, jedoch nicht im Sitzland des Meldepflichtigen, ansässig sind; dieser Posten ist eine Unterposition von „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ (C0010/R0800) und somit ohne Verbindlichkeiten aus begebenen Anleihen und Schuldverschreibungen zu melden.</p> <p>Bei den Verbindlichkeiten sind Repos oder Wertpapierleihgeschäfte mit Barsicherheit zu berücksichtigen, nicht aber Nettopositionen aus solchen Geschäften ohne Bargeld als Sicherheit. Letztere sollten je nach Vorzeichen der Nettoposition unter „Sonstige Vermögenswerte“ oder „Sonstige Verbindlichkeiten“ erfasst werden.</p>
C0010/ ER0803	Verbindlichkeiten gegenüber in der übrigen Welt ansässigen Kreditinstituten	<p>Verbindlichkeiten des Meldepflichtigen gegenüber Kreditinstituten, die nicht im Eurogebiet ansässig sind; dieser Posten ist eine Unterposition von „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ (C0010/R0800) und somit ohne Verbindlichkeiten aus begebenen Anleihen und Schuldverschreibungen zu melden.</p> <p>Bei den Verbindlichkeiten sind Repos oder Wertpapierleihgeschäfte mit Barsicherheit zu berücksichtigen, nicht aber Nettopositionen aus solchen Geschäften ohne Bargeld als Sicherheit. Letztere sollten je nach Vorzeichen der Nettoposition unter „Sonstige Vermögenswerte“ oder „Sonstige Verbindlichkeiten“ erfasst werden.</p>
C0010/ ER0811	Verbindlichkeiten gegenüber Nicht-Kreditinstituten	<p>Verbindlichkeiten (ohne Anleihen und Schuldverschreibungen) des Meldepflichtigen gegenüber Geschäftspartnern, die keine Kreditinstitute sind.</p> <p>Bei den Verbindlichkeiten sind Repos oder Wertpapierleihgeschäfte mit Barsicherheit zu berücksichtigen, nicht aber Nettopositionen aus solchen Geschäften ohne Bargeld als Sicherheit. Letztere sollten je nach Vorzeichen der Nettoposition unter „Sonstige</p>

		Vermögenswerte“ oder „Sonstige Verbindlichkeiten“ erfasst werden.
C0010/ ER0812	Verbindlichkeiten gegenüber im Inland ansässigen Nicht-Kreditinstituten	<p>Verbindlichkeiten des Meldepflichtigen gegenüber in seinem Sitzland ansässigen Geschäftspartnern, die keine Kreditinstitute sind; dieser Posten ist eine Unterposition von „Verbindlichkeiten gegenüber Nicht-Kreditinstituten“ (C0010/ER0811) und somit ohne Verbindlichkeiten aus begebenen Anleihen und Schuldverschreibungen zu melden.</p> <p>Bei den Verbindlichkeiten sind Repos oder Wertpapierleihgeschäfte mit Barsicherheit zu berücksichtigen, nicht aber Nettopositionen aus solchen Geschäften ohne Bargeld als Sicherheit. Letztere sollten je nach Vorzeichen der Nettoposition unter „Sonstige Vermögenswerte“ oder „Sonstige Verbindlichkeiten“ erfasst werden.</p>
C0010/ ER0813	Verbindlichkeiten gegenüber in anderen Euro-Ländern ansässigen Nicht-Kreditinstituten	<p>Verbindlichkeiten des Meldepflichtigen gegenüber im Eurogebiet, jedoch nicht in seinem Sitzland ansässigen Geschäftspartnern, die keine Kreditinstitute sind; dieser Posten ist eine Unterposition von „Verbindlichkeiten gegenüber Nicht-Kreditinstituten“ (C0010/ER0811) und somit ohne Verbindlichkeiten aus begebenen Anleihen und Schuldverschreibungen zu melden.</p> <p>Bei den Verbindlichkeiten sind Repos oder Wertpapierleihgeschäfte mit Barsicherheit zu berücksichtigen, nicht aber Nettopositionen aus solchen Geschäften ohne Bargeld als Sicherheit. Letztere sollten je nach Vorzeichen der Nettoposition unter „Sonstige Vermögenswerte“ oder „Sonstige Verbindlichkeiten“ erfasst werden.</p>
C0010/ ER0814	Verbindlichkeiten gegenüber in der übrigen Welt ansässigen Nicht-Kreditinstituten	<p>Verbindlichkeiten des Meldepflichtigen gegenüber nicht im Eurogebiet ansässigen Geschäftspartnern, die keine Kreditinstitute sind; dieser Posten ist eine Unterposition von „Verbindlichkeiten gegenüber Nicht-Kreditinstituten“ (C0010/ER0811) und somit ohne Verbindlichkeiten aus begebenen Anleihen und Schuldverschreibungen zu melden.</p> <p>Bei den Verbindlichkeiten sind Repos oder Wertpapierleihgeschäfte mit Barsicherheit zu berücksichtigen, nicht aber Nettopositionen aus solchen Geschäften ohne Bargeld als Sicherheit. Letztere sollten je nach Vorzeichen der Nettoposition unter „Sonstige Vermögenswerte“ oder „Sonstige Verbindlichkeiten“ erfasst werden.</p>
C0010/ ER0815	Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten (begebene Anleihen und Schuldverschreibungen)	Vom Meldepflichtigen begebene Anleihen und Schuldverschreibungen.

Reklassifizierungsanpassung	Vermögenswerte	
EC0021/ R0070	Anlagen (außer Vermögenswerten für index- und fondsgebundene Verträge)	Die Reklassifizierungsanpassungen sollten bei diesen Instrumenten die Beträge beinhalten, die unter „Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge“ ausgewiesen sind.
EC0021/ R0080	Immobilien (außer zur Eigennutzung)	
EC0021/ R0090	Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	
EC0021/ R0100	Aktien	
EC0021/ R0110	Aktien – notiert	
EC0021/ R0120	Aktien – nicht notiert	
EC0021/ R0130	Anleihen	
EC0021/ R0140	Staatsanleihen	
EC0021/ R0150	Unternehmensanleihen	
EC0021/ R0160	Strukturierte Schuldtitel	
EC0021/ R0170	Besicherte Wertpapiere	
EC0021/ R0180	Organismen für gemeinsame Anlagen	
EC0021/ R0190	Derivate	

EC0021/ R0200	Einlagen außer Zahlungsmittel- äquivalenten	
EC0021/ R0210	Sonstige Anlagen	
EC0021/ R0220	Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	Die Reklassifizierungsanpassungen sollten bei dieser Position den Wert 0 haben, da die jeweiligen Beträge unter den Posten R0070 bis R0210 auszuweisen sind.
Reklassifizierungs- anpassung	VERBINDLICHKEIT EN	
EC0021/ R1000	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	Die Reklassifizierungsanpassungen für diese Position sollten sich auf Änderungen bei folgenden Positionen beziehen (siehe o. g. Beispiele): <ul style="list-style-type: none"> - Ausgleichsrücklage; - Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile); - auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio; - Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen; - nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit; - Überschussfonds; - Vorzugsaktien; - auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio.

3. SE.06.02 – Liste der Vermögenswerte (Variante des Solvency-II-Meldeformulars S.06.02. mit EZB-Erweiterungen)

Allgemeine Anmerkungen:

Die NZBen können beschließen, dass eine Erhebung von Daten zu Voll- oder Teilabschreibungen von Krediten nicht erforderlich ist, wenn der Gesamtbetrag der Kredite (Kategorie 8 des Complementary Identification Code (CIC)) von im Inland ansässigen Versicherungsunternehmen auf nationaler Ebene als nicht wesentlich erachtet wird.⁴

Angaben zu den gehaltenen Positionen

SPALTE	POSTEN	AUSFÜLLHINWEISE
EC0141	Voll- oder Teilabschreibungen von Krediten	<p>Wertminderungsbedingte Verringerung des Nennwerts (C0140) eines Kredits; hierunter ist die Verringerung seit dem letzten Meldezeitraum (d. h. seit der letzten Quartalsmeldung bei vierteljährlichem Meldeturnus bzw. der letzten Jahresmeldung bei jährlichem Meldeturnus) zu verstehen. Die Verringerung ist als positiver Betrag auszuweisen.</p> <p>Eine Wertaufholung (Zuschreibung) ist als negativer Wert darzustellen. Abschreibungen sind saldiert, d. h. abzüglich von Wertaufholungen (Zuschreibungen) zu erfassen.</p> <p>In diesem Meldeformular soll ein Kredit in dem Meldezeitraum berichtet werden, in dem die Abschreibung vorgenommen wird, selbst wenn das Unternehmen den Kredit nicht weiter als Kapitalanlage verzeichnet.</p> <p>Dieser Posten gilt für die CIC-Kategorie 8 und für alle Instrumente, die bei der „Instrumentenklassifizierung gemäß ESVG 2010“ (Spalte EC0291) die Werte 1 oder 2 aufweisen.</p>

Angaben zu Vermögenswerten

SPALTE	POSTEN	AUSFÜLLHINWEISE
EC0231	Sektor des Emittenten gemäß ESVG 2010	<p>Ermittlung des Wirtschaftssektors des Vertragspartners des berichtenden Versicherungsunternehmens (Emittenten / Gegenpartei) anhand der im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) festgelegten Klassifikation. Auswahl einer Option aus der folgenden abschließenden Liste:</p> <p>1 – Zentralbank (ESVG-Sektor S.121);</p> <p>2 – Kreditinstitute (ohne die Zentralbank) (ESVG-Sektor S.122);</p> <p>3 – Geldmarktfonds (ESVG-Sektor S.123);</p> <p>4 – Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds) (ESVG-Sektor S.124);</p> <p>5 – Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen), ausgenommen finanzielle Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (FMKG) + Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten + firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und</p>

⁴ Die Deutsche Bundesbank kann von dieser Ausnahmeregelung keinen Gebrauch machen.

		<p>Kapitalgeber (ESVG-Sektor S.125 ohne FMKGs + ESGV-Sektor S.126 + ESGV-Sektor S.127);</p> <p>6 – Finanzielle Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (ein Teilsektor des ESGV-Sektors S.125);</p> <p>7 – Versicherungsgesellschaften (ESVG-Sektor S.128);</p> <p>8 – Altersvorsorgeeinrichtungen (ESVG-Sektor S.129);</p> <p>9 – Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (ESVG-Sektor S.11);</p> <p>10 – Staat (ESVG-Sektor S.13);</p> <p>11 – Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbzweck (ESVG-Sektor S.14 + ESGV-Sektor S.15).</p> <p>Dieser Posten ist für die CIC-Kategorie 8 sowie für die Kategorien 1, 2, 3, 5 und 6 zu melden, sofern das Instrument keine internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) hat (d. h. wenn der Asset ID Code C0040 nicht mit „ISIN/“ oder „CAU/ISIN/“ beginnt).</p>
EC0271	Sitzland von Organismen für gemeinsame Anlagen ⁵	<p>Land, nach dessen Recht das Investmentvermögen aufgelegt wurde.</p> <p>Dieser Posten betrifft nur die CIC-Kategorie 4 und ist nur zu erfassen, wenn das Instrument keine ISIN hat (d. h. wenn der Asset ID Code C0040 nicht mit „ISIN/“ oder „CAU/ISIN/“ beginnt).</p>
EC0291	Instrumentenklassifizierung gemäß ESGV 2010	<p>Kennzeichnung der Instrumente, die für aufsichtliche Meldezwecke als Anleihen oder Anteilsrechte eingestuft werden, die jedoch für statistische Meldezwecke anders klassifiziert werden können. Dies betrifft:</p> <p>i) Schuldscheindarlehen, ii) nicht börsenfähige Anleihen und Schuldverschreibungen, iii) nicht börsenfähige Geldmarktpapiere, iv) Namensschuldverschreibungen oder ähnliche nicht börsenfähige Instrumente, v) Namensgenussscheine oder ähnliche Instrumente und vi) Bezugsrechte.</p> <p>Die unter i), ii) und iii) genannten Instrumente werden gemäß der Verordnung EZB/2014/50⁶ über die statistischen Berichtspflichten der Versicherungsgesellschaften für statistische Meldezwecke als Kredite/Einlagen klassifiziert.</p> <p>Handelbare Namensschuldverschreibungen werden als Wertpapiere und nicht als Kredite angesehen. In diesen Fällen ist Option „9 – alle anderen Instrumente“ aus der folgenden abschließenden Liste zu wählen.</p> <p>Die Einstufung der unter iv) genannten Instrumente hängt von deren spezifischen Merkmalen ab.</p> <p>Unter (v) und (vi) genannte Instrumente werden zu Zwecken der Verordnung EZB/2012/24⁷ über die</p>

⁵ Investmentfonds gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder ein alternativer Investmentfonds (AIF) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1374/2014 der Europäischen Zentralbank vom 28. November 2014 über die statistischen Berichtspflichten der Versicherungsgesellschaften (ABl. L 366 vom 20.12.2014, S. 36-72)

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 der Europäischen Zentralbank vom 17. Oktober 2012 über die Statistiken über Wertpapierbestände (ABl. L 305 vom 1.11.2012, S. 6-24).

		<p>Statistiken über Wertpapierbestände (in ihrer erweiterten Fassung) nicht als Anteilsrechte behandelt. Auswahl einer Option aus der folgenden abschließenden Liste:</p> <p>1 – Instrument gehört zu i), ii) oder iii); 2 – Instrument gehört zu iv); 3 – Instrument gehört zu v) oder vi); 9 – alle anderen Instrumente.</p> <p>Dieses Feld betrifft die CIC-Kategorien 1, 2, 3, 5 und 6.</p>
EC0381	Emissionsdatum	<p>Hier ist das Emissionsdatum des Instruments anzugeben.</p> <p>Dieser Posten ist für die CIC-Kategorie 8 sowie für die Kategorien 1, 2, 5 und 6 zu melden, wenn die Instrumente keine ISIN haben (d. h. wenn der Asset ID Code C0040 nicht mit „ISIN/“ oder „CAU/ISIN/“ beginnt). Für in der CIC-Kategorie 8 erfasste Hypotheken und Darlehen an Privatpersonen ist das Emissionsdatum als kreditvolumengewichteter Durchschnitt anzugeben.</p>

4. E.01.01 – Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft – Einzelposten (neues Meldeformular für ESZB-Zwecke)

Allgemeine Anmerkungen:

Dieses Meldeformular enthält für statistische Zwecke benötigte Informationen zu Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft (CIC 75), die im Meldeformular SE.06.02 gesammelt in einer Zeile erfasst werden.

SPALTE	POSTEN	AUSFÜLLHINWEISE
EC0010	Zeilen-Identifikationscode	Identifikationscode für Verweiszwecke
EC0020	Emissionsland	Ländercode des Sitzlandes des Zedenten nach ISO-Standard 3166-1 Alpha-2. Das Sitzland des Zedenten richtet sich nach der Adresse des den Vermögenswert begebenden Emittenten.
EC0030	Währung	Alphabetischer Code der Depotwährung nach ISO-Standard 4217.
EC0040	Solvency-II-Gesamtbetrag	Gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG ermittelter Wert; die Berechnung erfolgt analog zu Spalte C0170 „Solvency-II-Gesamtbetrag“ des Meldeformulars SE.06.02. Dieser Betrag entspricht dem Solvency-II-Wert des Rückversicherungsdepots.
EC0050	Aufgelaufene Zinsen	Hier ist der Betrag der seit dem letzten Zinstermin aufgelaufenen Zinsen anzugeben; es handelt sich dabei um einen Teilbetrag des Postens „Solvency-II-Gesamtbetrag“.
EC0060	Nennwert	Hier ist der ausstehende Nominalbetrag entsprechend Spalte C0140 „Nennwert“ des Meldeformulars SE.06.02. einzutragen.

5. E.02.01 – Ansprüche aus Altersvorsorgeeinrichtungen (neues Meldeformular für ESZB-Zwecke)

Allgemeine Anmerkungen:

Dieses Meldeformular enthält für statistische Meldezwecke benötigte Informationen zu Ansprüchen aus Altersvorsorgeeinrichtungen (die in Spalte C0100 „Produkt-ID-Code“ des Meldeformulars S.14.01 als „4 – Mit Rentenanspruch“ oder „5 – Sonstiges“ gekennzeichnet sind, sofern es sich bei Letztgenanntem um eine Kombination aus einer Lebensversicherung und einem Produkt mit Rentenanspruch handelt).

SPALTE	POSTEN	AUSFÜLLHINWEISE
EC0010/ ER0010	Ansprüche aus Altersvorsorgeeinrichtungen	Höhe der versicherungstechnischen Bruttorestellungen, berechnet als Ganzes und bester Schätzwert (brutto), aus Altersvorsorgeeinrichtungen (betriebliche und private Altersvorsorge) des Meldepflichtigen.
EC0010/ ER0020	Darunter: Säule-II-Ansprüche aus Altersvorsorgeeinrichtungen	Höhe der versicherungstechnischen Bruttorestellungen, berechnet als Ganzes und bester Schätzwert (brutto), aus Säule-II-Ansprüchen aus Altersvorsorgeeinrichtungen. Die Säule-II-Ansprüche aus Altersvorsorgeeinrichtungen beziehen sich auf die betriebliche Altersvorsorge und sind daher ein Teilposten der Gesamtansprüche aus Altersvorsorgeeinrichtungen. Um diese Daten bereitzustellen, müssen die Meldepflichtigen unter Umständen auf Annahmen/Näherungswerte zurückgreifen.
EC0010/ ER0030	Säule-II-Ansprüche aus Altersvorsorgeeinrichtungen mit festen Leistungszusagen	Höhe der versicherungstechnischen Bruttorestellungen, berechnet als Ganzes und bester Schätzwert (brutto), aus Säule-II-Ansprüchen aus Altersvorsorgeeinrichtungen mit festen Leistungszusagen. In einem System mit festen Leistungszusagen richtet sich die Höhe der den teilnehmenden Arbeitnehmern zugesicherten Alterssicherungsleistungen nach einer im Voraus vereinbarten Formel. Die Verbindlichkeiten eines Alterssicherungssystems mit festen Leistungszusagen entsprechen dem Gegenwartswert der zugesagten Leistungen. Um diese Daten bereitzustellen, müssen die Meldepflichtigen unter Umständen auf Annahmen/Näherungswerte zurückgreifen.
EC0010/ ER0040	Säule-II-Ansprüche aus Altersvorsorgeeinrichtungen mit festen Beitragszusagen	Höhe der versicherungstechnischen Bruttorestellungen, berechnet als Ganzes und bester Schätzwert (brutto), aus Säule-II-Ansprüchen aus Altersvorsorgeeinrichtungen mit festen Beitragszusagen. In einem System mit festen Beitragszusagen hängen die ausgezahlten Leistungen von der Entwicklung der von der Altersvorsorgeeinrichtung erworbenen Vermögenswerte ab. Die Verbindlichkeiten aus der Altersvorsorge mit festen Beitragszusagen entsprechen dem jeweiligen Marktwert der zur Bedeckung genutzten Aktiva des Alterssicherungssystems. Um diese Daten bereitzustellen, müssen die Meldepflichtigen unter Umständen auf Annahmen/Näherungswerte zurückgreifen.

EC0010/ ER0050	Säule-II-Ansprüche aus Altersvorsorgeeinrichtungen, die nicht klar den oben genannten Kategorien zugeordnet werden können	<p>Höhe der versicherungstechnischen Bruttorekstellungen, berechnet als Ganzes und bester Schätzwert (brutto), aus Säule-II-Ansprüchen aus Altersvorsorgeeinrichtungen, die Elemente von festen Leistungszusagen und festen Beitragszusagen enthalten.</p> <p>Um diese Daten bereitzustellen, müssen die Meldepflichtigen unter Umständen auf Annahmen/Näherungswerte zurückgreifen.</p>
-------------------	---	--

6. E.03.01 – Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung – Rückversicherungsverträge – nach Ländern (neues Meldeformular für ESZB-Zwecke)

Allgemeine Anmerkungen:

Dieses Meldeformular enthält für statistische Zwecke benötigte Informationen zur geografischen Aufschlüsselung der versicherungstechnischen Rückstellungen des Nichtlebensversicherungsgeschäfts von Rückversicherungen. Die Meldepflichtigen müssen hier Angaben zu ihrem aktiv betriebenen Rückversicherungsgeschäft machen. Es sind die aggregierten Beträge der versicherungstechnischen Rückstellungen, berechnet als Ganzes und bester Schätzwert (brutto), für einzelne geografische Regionen/Länder zu melden. Dabei werden sowohl das proportionale als auch das nichtproportionale Rückversicherungsgeschäft erfasst.

Die Daten sind folgendermaßen zu melden:

- Die Angaben zum Herkunftsland sind **ausnahmslos** zu erfassen, unabhängig vom Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen, berechnet als Ganzes und bester Schätzwert (brutto).
- Die Angaben für die einzelnen Länder sollen insgesamt mindestens 90 % der versicherungstechnischen Rückstellungen, berechnet als Ganzes und bester Schätzwert (brutto), abdecken.
- Die Angaben zu den übrigen Ländern sind in aggregierter Form unter den Posten „EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle“ oder „Nicht-EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle“ zu erfassen.
- Die Angaben sind aufgeschlüsselt nach der geografischen Region/dem Land, in der bzw. dem das zedierende Unternehmen seinen Sitz hat, zu erfassen.

Bei den zu meldenden Daten sind Volatilitätsanpassungen, Matching-Anpassungen, durch Übergangsregelungen bedingte Anpassungen der risikofreien Zinsstrukturkurve sowie durch Übergangsregelungen bedingte Abzüge von versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.

SPALTE/ ZEILE	POSTEN	AUSFÜLLHINWEISE
EC0010/ ER0040	Land	Hier ist zeilenweise der Ländercode des jeweiligen Landes nach ISO-Standard 3166-1 Alpha-2 einzutragen.
EC0020/ ER0010	Höhe der versicherungstechnischen Brutorückstellungen, berechnet als Ganzes und bester Schätzwert (brutto), nach Ländern – Herkunftsland	Höhe der versicherungstechnischen Brutorückstellungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft, berechnet als Ganzes und bester Schätzwert (brutto), gegenüber rückversicherten Unternehmen mit Sitz im Herkunftsland des Meldepflichtigen. Um korrekte Daten bereitzustellen, müssen die Meldepflichtigen eventuell auf Ermessenseinschätzungen/Näherungswerte zurückgreifen; diese sollten auf denselben Annahmen basieren wie die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen.
EC0020/ ER0020	Höhe der versicherungstechnischen Brutorückstellungen, berechnet als Ganzes und bester Schätzwert (brutto), nach Ländern – EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle – nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	Höhe der versicherungstechnischen Brutorückstellungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft, berechnet als Ganzes und bester Schätzwert (brutto), gegenüber rückversicherten Unternehmen mit Sitz in EWR-Ländern (außer dem Herkunftsland) außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle (d. h. der nicht einzeln aufgeführten EWR-Länder). Um korrekte Daten bereitzustellen, müssen die Meldepflichtigen eventuell auf Ermessenseinschätzungen/Näherungswerte

		zurückgreifen; diese sollten auf denselben Annahmen basieren wie die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen.
EC0020/ ER0030	Höhe der versicherungstechnischen Bruttorückstellungen, berechnet als Ganzes und bester Schätzwert (brutto), nach Ländern – Nicht-EWR-Länder außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle – nicht nach Ländern aufgeschlüsselt	Höhe der versicherungstechnischen Bruttorückstellungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft, berechnet als Ganzes und bester Schätzwert (brutto), gegenüber rückversicherten Unternehmen mit Sitz in Nicht-EWR-Ländern außerhalb der Wesentlichkeitsschwelle (d. h. der nicht einzeln aufgeführten Nicht-EWR-Länder). Um korrekte Daten bereitzustellen, müssen die Meldepflichtigen eventuell auf Ermessenseinschätzungen/Näherungswerte zurückgreifen; diese sollten auf denselben Annahmen basieren wie die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen.
EC0020/ ER0040	Höhe der versicherungstechnischen Bruttorückstellungen, berechnet als Ganzes und bester Schätzwert (brutto), nach Ländern – Land (eine Spalte für jedes Land innerhalb der Wesentlichkeitsschwelle)	Höhe der versicherungstechnischen Bruttorückstellungen aus dem in Rückdeckung übernommenem Versicherungsgeschäft, berechnet als Ganzes und bester Schätzwert (brutto), gegenüber rückversicherten Unternehmen, aufgeschlüsselt nach deren Sitzland. Um korrekte Daten bereitzustellen, müssen die Meldepflichtigen eventuell auf Ermessenseinschätzungen/Näherungswerte zurückgreifen; diese sollten auf denselben Annahmen basieren wie die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen.